

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen an das Finanzamt (E-Bilanz) Aktueller Stand und Handlungsbedarf

1. Grundlagen

Wir hatten bereits in unserem Mandantenrundsreiben vom Februar 2011 auf die Einführung der steuerlichen E-Bilanz aufmerksam gemacht, auf welches wir ergänzend hinweisen.

Nach Abschluss einer Pilotphase wurde die Umsetzung der E-Bilanzpläne durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28. September 2011 (IV C 6 – S 2133-b/11/10009) weiter konkretisiert. Auch nach diesem Schreiben verbleiben offene Fragen. Es wird jedoch deutlich, dass bilanzierende Unternehmer sich darauf einstellen müssen, die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen an das Finanzamt zu schaffen.

§ 5b EStG, der die Verpflichtung zur Übermittlung einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz kodifiziert, gilt für alle Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln. Entsprechend müssen die Inhalte einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung durch Datenfernübertragung (sog. E-Bilanz) an das Finanzamt übermittelt werden, wenn diese nach den handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt werden. Die bisherige Abgabe in Papierform wird durch eine Übermittlung durch Datenfernübertragung ersetzt, und zwar unabhängig von Rechtsform und Größenklasse des Unternehmens. Auf Körperschaften, die persönlich von der Körperschaftsteuer befreit sind (z. B. die Monopolverwaltungen des Bundes, die Deutsche Bundesbank oder die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben durch § 5 Abs. 1 Nummern 1, 2, 2a, 15 KStG), findet § 5b EStG keine Anwendung (vgl. o. g. BMF-Schreiben Rn. 5).

2. Einführungstermine

Gesetzlich ist die Anwendung des § 5b EStG erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen (§ 52 Abs. 15a EStG i.V. mit § 1 AnwZpV (Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung)), vorgesehen. Von der Finanzverwaltung wird es nicht beanstandet, wenn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2011 beginnt, noch in Papierform abgegeben werden (vgl. Rn. 27 des o. g. BMF-Schreibens). Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung müssen demnach spätestens für das Wirtschaftsjahr 2013 bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 elektronisch in der vorgeschriebenen Form übermittelt werden.

Bei Personenhandelsgesellschaften und anderen Mitunternehmerschaften gibt es eine gesonderte Übergangsfrist für einen kleinen Teilbereich der Bilanz, nämlich die Kapitalkontenentwicklungen. Die in diesem Bereich als Mussfelder in der Kerntaxonomie (siehe dazu unter Abschnitt 3 dieses Schreibens) gekennzeichneten Positionen sind für eine verpflichtende Übermittlung erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, vorgesehen (vgl. o. g. BMF-Schreiben Rn. 20).

Für Körperschaften, die zum Teil von der Körperschaftsteuer befreit sind (z. B. durch § 5 Abs. 1 Nummern 5, 6, 7, 9, 10, 14, 16, 19, 22 KStG, wozu u. a. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, gemeinnützige Körperschaften und Wohnungsgenossenschaften zählen) wurde zur Vermeidung unbilliger Härten eine verlängerte Übergangszeit eingeführt. Diese Körperschaften müssen erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch übermitteln. Davor wird die Abgabe in Papierform nicht beanstandet.

Die elektronische Übermittlung wird wie die jetzige Abgabe in Papierform zeitlich im Zusammenhang mit der Abgabe der entsprechenden Steuererklärungen erfolgen.

3. Handlungsbedarf in den Unternehmen

Zu unterscheiden sind an dieser Stelle die technische und die buchhalterische Umsetzung. Als technische Umsetzung soll die Datentransformation in XBRL bezeichnet werden. Die technische Umsetzung ist individuell in Abhängigkeit von der verwendeten Buchhaltungssoftware mit dem entsprechenden Anbieter zu klären.

Unter buchhalterischer Umsetzung verstehen wir die notwendigen Anpassungen des individuellen Kontenrahmens. Unabhängig davon, ob ein Unternehmen sich im Rahmen des ihm zustehenden Wahlrechts entscheidet, eine Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln oder ob es sich dafür entscheidet, eine separate Steuerbilanz und steuerliche Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen und diese an das Finanzamt zu übermitteln, ist es notwendig, sich mit der sog. Taxonomie auseinander zu setzen.

Die Kerntaxonomie gibt die Konten vor, die jedes Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform) an das Finanzamt zu übermitteln hat. Die vorgegebene Taxonomie ist zwingend einzuhalten. Individuelle Änderungen oder Ergänzungen sind nicht möglich. Als Mussfelder gekennzeichnete Felder sind zwingend zu übermitteln und ggf. mit einem sog. NIL-Wert (Leerzeichen) zu versehen. Dies bedeutet, dass ein Unternehmer in seinem Kontenrahmen mindestens alle Felder, die als Mussfelder gekennzeichnet sind, vorhalten und, sofern notwendig, laufend bebuchen sollte. Konten, die darüber hinaus aus unternehmerischer Sicht sinnvoll sind, sollten selbstverständlich beibehalten werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass vor einer Übermittlung an das Finanzamt ggf. eine Zusammenfassung und Reduzierung auf die Kerntaxonomie vorzunehmen ist.

In der derzeitigen Kerntaxonomie sind an mehreren Stellen Auffangpositionen eingefügt. Diese können für den Fall genutzt werden, dass ein Steuerpflichtiger eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchführung ableiten kann (vgl. o. g. BMF-Schreiben Rn. 19). Es wird jedoch erwartet, dass die Nutzung der Auffangpositionen zu vermehrten Nachfragen seitens der Finanzverwaltung führen wird. Außerdem sollen die Auffangpositionen im Laufe der Zeit reduziert werden. Wir empfehlen deshalb, eine Anpassung des eigenen Kontenrahmens dahingehend vorzunehmen, dass alle Mussfelder der Kerntaxonomie enthalten sind.

Die Kerntaxonomie kann im Internet unter www.eststeuer.de abgerufen werden.

4. Empfehlungen für die Praxis und erwartete Entwicklungen

Wir halten es für sinnvoll, sich möglichst frühzeitig mit dem „Projekt E-Bilanz“ auseinanderzusetzen. Die Verschiebung der verpflichtenden Abgabe um ein Jahr kann man zum Anlass nehmen, sich mit diesem Thema erst später zu befassen. Wir empfehlen jedoch sich bereits jetzt mit der Kerntaxonomie und den notwendigen Anpassungen des Kontenrahmens auseinander zu setzen und nach Möglichkeit bereits ab dem 1. Januar 2012 in dem „neuen“ Kontenrahmen zu buchen. Auf diese Weise kann man das Übergangsjahr als Übungsjahr nutzen. Mögliche Umsetzungs- und Buchhaltungsschwierigkeiten können so in diesem Jahr aufgedeckt und gelöst werden, ohne dass sich daraus Schwierigkeiten bei der Abgabe von E-Bilanz und Steuererklärungen ergeben.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Finanzverwaltung mittels der E-Bilanz die Angaben in den Steuererklärungen überprüfen wird. Folglich sollte vor der Übermittlung an das Finanzamt zwingend eine Abstimmung zwischen E-Bilanz und den Angaben in den Steuererklärungen erfolgen.

Die Taxonomie wird regelmäßig auf notwendige Aktualisierungen geprüft und gegebenenfalls um Branchentaxonomien erweitert (vgl. o. g. BMF-Schreiben Rn. 28). Wir erwarten jedoch nicht, dass sich dadurch eine Reduzierung der derzeitigen Kerntaxonomie ergibt, da wir nicht damit rechnen, dass die Finanzverwaltung zukünftig auf Informationen, die sie offensichtlich für hilfreich hält, verzichten wird.

Kiel, 31. Oktober 2011

Susanne Zirzow
Steuerberaterin